

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Bovenau	09.07.2024	öffentlich	17

Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung zum Thema "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Land Schleswig-Holstein führt in seiner Tätigkeit als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 – Erster Entwurf Juni 2024 zur Aufstellung neuer Regionalpläne (Sachthema Windkraft) durch. Wesentlicher Anlass der Planung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen.

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur sogenannten Teilfortschreibung Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 läuft vom 25. Juni bis zum 9. September 2024.

Zunächst muss der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen.

Bis die Änderungen des Landesentwicklungsplans und die neuen Regionalpläne zum Thema Windenergie in Kraft treten, gelten die bisherigen Pläne weiter.

Um die Energiewende in Deutschland voranzubringen, hat der Bund zudem das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Seit dem 14. Januar 2024 können gemäß § 245e Absatz 5 BauGB Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten planen. Da die Landesregierung weiterhin eine Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung im Land anstrebt, hat sie entschieden, die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf die Windenergie-Potenzialflächen zu beschränken, die nicht von Ausschlusskriterien betroffen sind und zum Beispiel genügend Abstand zu Siedlungen haben.

Für den weiteren Planungsprozess werden Abwägungskriterien für den Einzelfall festgelegt. Nach Anwendung dieses Prüfschemas verbleiben sogenannte Vorrangflächen, auf denen die Windkraft potenziell realisierbar ist. Der erste Entwurf (Planungsraum II, Stand Juni 2024) sieht in der Gemeinde Bovenau die Ausweisung neuer Windvorrangflächen vor:



Auszug Karte Potenzialfläche Windenergie SH

Die öffentliche Beteiligung ist im Zeitraum 25.06.2024 – 09.09.2024 über www.bolapla-sh.de möglich.

Die Gemeinde Bovenau wird eine Stellungnahme abgeben, die wie folgt aussehen soll:

Entwurf Stellungnahme:

„Bezug: Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land – Stellungnahme der Gemeinde Bovenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024 sowie die damit verbundene Neuausweisung von Potenzialflächen auf Basis der Karte Po-

tenzialfläche Windenergie SH in der Gemeinde Bovenau und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Gemeinde versteht, dass die ausgewiesenen Potenzialflächen der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung stehen. Bei den dargestellten Rohpotenzialflächen, die in der Karte „Potenzialfläche Windenergie SH“ in einem sehr groben Maßstab dargestellt sind, handelt es sich nicht um Vorranggebiete. Absicht ist es, die zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, Vorranggebiete im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche auszuweisen. In der Gemeinde Bovenau wurden mit dem bestehenden Vorranggebiet Osterrade (PR2_RDE_046 - 152 ha) bereits 5,8 % Ihrer Gesamtfläche (2600 ha) als Windvorrangfläche ausgewiesen. Zu diesen bestehenden Windvorrangflächen wurden Flächen ostwärts im Bereich Georgenthal sowie westwärts zwischen Ehlersdorf und Kluvensiek als potenzielle Windvorrangflächen ausgewiesen.

Im Einzelnen:

1. Gemäß Regionalplan ausgewiesenes Vorranggebiet PR2_RDE_046

Das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet Osterrade (PR2_RDE_046) soll beibehalten werden.

Bezugnehmend frühere Stellungnahmen der Gemeinde Bovenau wird eine nördliche Erweiterung der vorhandenen Windvorrangflächen in Abwägung zu den ornithologischen Gründen grundsätzlich weiterhin als realisierbar eingestuft. Die Landesplanung sollte im Rahmen einer Abwägung zwischen den Schutzgütern ‚Mensch‘ und ‚Natur‘ grundsätzlich die nördliche Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes in der Gemeinde bevorzugen.

2. Potenzialfläche östwärts der Ortslage Ehlersdorf in Richtung Kluvensiek, nördlich und südlich des alten Eiderkanals mit angrenzender Schleuse Kluvensiek (Kulturdenkmal)

Bei der ausgewiesenen Potenzialfläche südlich des alten Eiderkanals greift eine Teilfläche weiter südlich über die Straße Dengelsberg (Klufensiek-Ehlersdorf) hinaus in Richtung Ortslage Bovenau und östlich Ehlersdorf. Der Gemeinde sind die Mindestabstände zu den bestehenden Siedlungsgebieten sehr wichtig. Es wird vermutet, dass die Mindestabstände zur Ortslage Bovenau und Ehlersdorf an dieser Stelle nicht eingehalten werden könnten. Aufgrund der Rotor-in-Regelung wird diese Teilfläche aufgrund ihres Zuschnitts somit für die beschriebenen Windenergiereferenzanlagen ab 200m Höhe und einem Rotordurchmesser von mind. 150 Meter für ungeeignet erachtet. Diese Teilfläche sollte in der Regionalplanung der Windenergieanlagenpotenzialflächen keine Berücksichtigung finden.

Eine weitere Windvorrangfläche westwärts Kluvensiek würde in Hauptwindrichtung (Westen) vor den bestehenden Windenergieanlagen in Osterrade befindlich sein. Aus hiesiger Sicht könnten neue Windenergieanlagen für Verwirbelungen und ggf. Störungen der vorhandenen Windenergieanlagen sorgen. Die Auswirkungen von neuen Anlagen auf bestehende Anlagen sind zu prüfen und abzuwägen, um die Eigentümer (auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bovenau) sowie die Gemeinde Bovenau (durch ggf. verminderte Gewerbesteuern) nicht wirtschaftlich zu benachteiligen.

Zudem wäre durch weitere Windenergieanlagen im Westen und Südwesten der nicht geschlossenen Ortschaft Kluvensiek, über die bestehenden 13 Windenergieanlagen im Norden und Osten hinaus, eine „Umzingelung“ zu befürchten.

3. Potenzialfläche nördlich der alten Eiderkanals in Richtung der Ortslage Sehestedt und der Potenzialfläche östlich des alten Eiderkanals in Richtung Krummwisch

In Bezug auf die genannten Flächen verhält sich die Gemeinde Bovenau grundsätzlich neutral unter Bezugnahme der bereits genannten und weiter genannten Kriterien.

Grundsätzliches:

Der bisherige Abstand zu den Ortschaften der Gemeinde Bovenau, hier die Ortsteile Bovenau, Wakendorf, Ehlersdorf sollte auch für die Ortschaften und historischen Güter Kluvensiek, Osterrade, Georgenthal und Steinwehr schwerpunktmäßig mit Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung und Erhaltung der Kulturgüter und ihrer angrenzenden Landschaft angewendet werden. Eine höhere Belastung und Beeinträchtigung sollte der Bevölkerung aus Sicht der Gemeinde nicht zugemutet werden um weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erhalten.

Die Abschaffung der bisherige 3H-/5H-Regelung, hier der Abstand von Windrädern zu Häusern im Außenbereich das Dreifache und zu Siedlungen das Fünffache der Anlagenhöhe beträgt, wird in diesem Zuge als kritisch bewertet und sollte weiterhin Anwendung finden.

Die vorstehende Stellungnahme wird ergänzend im Online-Beteiligungsportal 'BOB-SH Landesplanung' hochgeladen. Ich bitte Sie, die Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Gemeinde Bovenau über das Amt Eiderkanal bei den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Weiterhin erbitte ich um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. „

Nach Ende des Beteiligungsverfahrens werden die Stellungnahmen von der Landesplanung ausgewertet und die Planentwürfe erarbeitet. Danach werden die überarbeiteten Planentwürfe

fe veröffentlicht und zur Beteiligung zur Verfügung gestellt. Auch hier können erneut Stellungnahmen abgeben können.

Die übliche Vorberatung und Empfehlung im Bauausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. b der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau erfolgte aufgrund der Kurzfristigkeit nicht. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit entstehen keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der vorliegende Entwurf der Stellungnahme vom 09.07.2024 zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 – Erster Entwurf Juni 2024 gebilligt und zur Kenntnis genommen wird.

Die Amtsverwaltung Eiderkanal wird beauftragt, die von der Gemeinde erarbeitete Stellungnahme einschließlich des Protokollauszuges der Gemeindevertretersitzung vom 09.07.2024 fristgerecht bei der Landesplanungsbehörde einzureichen. Eine Durchschrift der Stellungnahme erhält die Regionalplanung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber